



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

An
Bundeskanzleramt - IV/6
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail an:
medienrecht@bka.gv.at
begutachtung@parlament.gv.at

Wien, 23. Mai 2019

Betreff: Stellungnahme der T-Mobile Austria GmbH zum Entwurf des SVN-G

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Ministerialentwurf betreffend dem Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird, erlaubt sich die T-Mobile Austria GmbH (nachfolgend „Magenta“) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 § 3 Abs. 4 SVN-G – Authentifizierung

Das SVN-G sieht vor, dass der Diensteanbieter die Identität eines Nutzers anhand der Kennzeichen Vorname, Nachname und Adresse zu überprüfen hat und überlässt die genaue Ausgestaltung dieser Authentifizierung dem Diensteanbieter. Den Erläuterungen zufolge, kann eine solche Authentifizierung durch Kooperation mit einem Telefondienst zustande kommen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass Magenta als Anbieter von Kommunikationsdiensten nur in explizit gesetzlich geregelten Fällen zur Herausgabe von Stammdaten verpflichtet ist. Der Schutz sämtlicher personenbezogener Daten unserer Nutzer ist Magenta ein besonderes Anliegen, sodass ohne gesetzlicher Grundlage eine Weitergabe von Stammdaten an Diensteanbieter nicht erfolgen kann.

Selbst wenn eine solche gesetzliche Grundlage geschaffen werden sollte, handelt es sich bei der Adresse um ein Merkmal, welches ein Anbieter von Kommunikationsdiensten nicht mit ausreichender Datenzuverlässigkeit verifizieren kann, da die Adresse nicht mit den in der Identifikationsverordnung vorgesehenen Verfahren authentifiziert wird.

Auch für den Diensteanbieter stellt sich die Frage, anhand welcher Dokumente oder Informationen, die Adresse einer natürlichen Person hinreichend zuverlässig überprüft werden soll. Schließlich sind

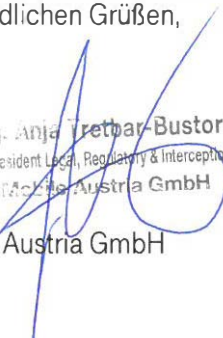
T-MOBILE AUSTRIA GMBH
Legal / Legal Interception
A-1030 Wien, Rennweg 97-99
UniCredit Bank Austria AG | IBAN AT93 1200 0528 4407 2301 | BIC BKAUATWW
Dr. Andreas Bierwirth (Vorsitzender der Geschäftsführung)
Handelsgericht Wien, Sitz Wien, FN 171112k, UID ATU 45011703, DVR 0898295

amtliche Lichtbildausweise üblicherweise nicht mit Adressen versehen. Dem Diensteanbieter steht als Privatperson auch kein Zugang zum Zentralen Melderegister zur Verfügung.

Magenta hält in diesem Zusammenhang daher das Merkmal des Geburtsdatums anstatt der Adresse für insgesamt besser geeignet. Dieses ist für Anbieter bereits jetzt gemäß § 97 Abs. 1a TKG verpflichtend zu erheben und anhand eines amtlichen Lichtbildausweises, einer Bestätigung durch ein Kredit- oder Finanzinstitut oder einem Photoident-Verfahren zu authentifizieren. Mithilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (beispielsweise Reisepass, Personalausweis oder Führerschein), der in Österreich üblicherweise das Geburtsdatum mitanführt, kann ein Diensteanbieter ganz ohne Mitwirkung durch einen Anbieter von Kommunikationsdiensten, die Identität auf der Grundlage des vorgelegten amtlichen Dokumentes überprüfen und so seiner geplanten gesetzlichen Prüfpflicht nachkommen.

Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage für eine Mitwirkungsverpflichtung eines Anbieters von Kommunikationsdiensten geschaffen werden soll, darf auf die Notwendigkeit eines entsprechenden Kostenersatzes hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen,


Mag. Anja Trethar-Bustori
Vize President Legal, Regulatory & Interception
T-Mobile Austria GmbH

T-Mobile Austria GmbH

T-MOBILE AUSTRIA GMBH

Legal / Legal Interception

A-1030 Wien, Rennweg 97-99

UniCredit Bank Austria AG | IBAN AT93 1200 0528 4407 2301 | BIC BKAUATWW

Dr. Andreas Bierwirth (Vorsitzender der Geschäftsführung)

Handelsgericht Wien, Sitz Wien, FN 171112k, UID ATU 45011703, DVR 0898295